

## **Lesefassung**

### **Richtlinien der Lutherstadt Eisleben für die Zulassung zur Eisleber Frühlingswiese und zum Eisleber Wiesenmarkt in der Fassung der 2. Änderung**

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), dem Kommunalverfassungsgesetz des LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende 2. Änderung der Richtlinien der Lutherstadt Eisleben für die Zulassung zur Eisleber Frühlingswiese und zum Eisleber Wiesenmarkt.

#### **1. Allgemeines**

Bei der Eisleber Frühlingswiese und dem Eisleber Wiesenmarkt (im nachfolgenden Wortlaut kurz „Eislebener Volksfeste“ genannt) handelt es sich um Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung (GeWO). Die Veranstaltungen sind nach § 69 GeWO festgesetzt.

#### **2. Veranstalter**

Veranstalter dieser Volksfeste ist die Lutherstadt Eisleben - Eigenbetrieb Märkte.

#### **3. Veranstaltungszweck**

Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher und Besucherinnen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Bewerber für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart (nach Geschäftstypen getrennt) von Jahr zu Jahr neu festzulegen (Gestaltungsfreiheit).

Bezüglich der Ausmaße der zugelassenen Betriebe können Höchstwerte festgelegt werden.

#### **4. Betriebsarten / Geschäftstypen**

##### **4.1.**

Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Bewerber auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

##### **4.2.**

Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten:

- Fahrbetriebe
- Schaubetriebe
- Belustigungsbetriebe
- Spielbetriebe
- Gastronomiebetriebe
- Verkaufsbetriebe

#### **4.3.**

Bei den Gastronomiebetrieben werden folgende Betriebsarten unterschieden:

*Gemischte Betriebe:* Sie liegen vor, wenn der Bewerber innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das sowohl Esswaren der verschiedensten Art als auch alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle umfasst.

*Reine Imbissbetriebe:* Sie liegen vor, wenn der Bewerber innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das auf Esswaren zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Getränken ist nicht erlaubt.

*Reine Ausschankbetriebe:* Sie liegen vor, wenn der Bewerber innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das auf alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Imbiss ist nicht erlaubt.

### **5. Bewerbung**

#### **5.1.**

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname des Bewerbers mit ständiger Anschrift und Telefonnummer
2. Art des Betriebes, genaue Bezeichnung, Sortimente und ein aktuelles Foto.  
Bei Neuheiten (vergl. Nr. 7.2.1.) ist ausnahmsweise eine ausführliche Betriebsbeschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung bzw. eines Modelles ausreichend.
3. Genaue Abmessungen des Betriebes, einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung (Vorbauten, Vordächer, Markisen, alles was für die Platzzuteilung berücksichtigt werden muss)
4. Stromanschlusswert in KW
5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
6. Rückporto in losen Briefmarken (keine frankierten oder adressierten Rückumschläge)
7. Angabe zu den Fahr- und Eintrittspreisen

#### **5.2.**

Verspätet eingehende Bewerbungen oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

#### **5.3.**

Treten nach Ablauf der unter 6.2. genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der unter Pkt. 5.1. gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

## **6. Grundsätze für die Zulassung**

### **6.1.**

Die Zulassung von Bewerbern zu den Eislebener Volksfesten erfolgt öffentlich-rechtlich durch den Veranstalter, dem Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben. Dabei bedient sich der Betriebsleiter eines fachlich beratenden Gremiums, bestehend aus max. 2 Mitarbeitern des Eigenbetriebes Märkte.

Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes einschließlich der Fahrzeugunterbringung, sofern die Fahrzeuge nicht unter die erforderlichen Betriebseinrichtungen im Sinne der Nr. Pkt. 5.1. fallen, und alle sonstigen Bedingungen werden durch privatrechtliche Verträge geregelt.

Die Zusendung der öffentlich-rechtlichen Zulassung und des privatrechtlichen Vertrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach einem Vergabetermin. Alle Vergabeentscheidungen werden bis spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres für die Frühlingswiese und bis zum 28.02. eines jeden Jahres für den Wiesenmarkt getroffen.

Die Rücksendung des privatrechtlichen Vertrages muss jedoch bis zum genannten Rücksendetermin innerhalb dieses Vertrages erfolgt sein, ansonsten wird die Zulassung hinfällig und der Vertrag tritt nicht in Kraft.

### **6.2.**

Bei der Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich zum 15.11. (für die Frühlingswiese) und die bis zum 30.11. (für den Wiesenmarkt) des Vorjahres bei der Lutherstadt Eisleben - Eigenbetrieb Märkte - eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Mehrfachbewerbungen des gleichen Bewerbers mit ein und demselben Geschäft bleiben unberücksichtigt.

Die Veranstaltung wird in einer Fachzeitschrift für Schausteller, im Amtsblatt und im Internet auf der Homepage des Eigenbetriebes Märkte unter [www.wiesenmarkt.de](http://www.wiesenmarkt.de) ausgeschrieben.

### **6.3.**

Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Lutherstadt Eisleben – Eigenbetrieb Märkte verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke), oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

### **6.4.**

Betriebe, die zurückliegende und weniger attraktiv ausgelegte Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben – Eigenbetrieb Märkte (z.B. Frühlingswiese, Weihnachtsmarkt) durch ihre Teilnahme bereichert und dadurch aufgewertet haben, können bei der Zulassung zum Wiesenmarkt bevorzugt berücksichtigt werden (Bonusregelung). Somit soll sichergestellt werden, dass diese Betriebe sich auch zukünftig an allen Ausschreibungen beteiligen und zum Niveau der anderen Veranstaltungen neben dem Wiesenmarkt beitragen.

### **6.5.**

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die FI-Schaltung (Fehlerstromschutzschaltung) vorgeschrieben. (Eine Nullung ist in Eisleben nicht zulässig.)

#### **6.6.**

Im Falle einer Zulassung ist der Bewerber verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer gleichwertigen Bescheinigung anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung) vorzulegen.

#### **6.7.**

Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Dosen, Flaschen und Einwegbechern sind aus Gründen der Abfallvermeidung grundsätzlich verboten!

#### **6.8.**

Bei den Gastronomiebetrieben bleiben die Grundflächen für einen evtl. mitbeantragten Garten (Bewirtschaftung an Tischen) bei der Zulassung außer Betracht. Ergibt sich bei der Zuweisung eines konkreten Standplatzes die Möglichkeit zur Errichtung eines Gartens, so kann die erteilte Zulassung für diesen Zweck um die jeweils verfügbare Freifläche erweitert werden.

### **7. Grundsätze für die Zulassung bei Überangeboten**

#### **7.1.**

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (Punkt 3.).

#### **7.2.**

Bei der Auswahl ist nach folgenden Grundsätzen in der hier vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:

##### **7.2.1.**

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und die auf den Eislebener Volksfesten noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen.

##### **7.2.2.**

Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes attraktiver - wenn auch nur geringfügig - als andere Betriebe sind, werden bevorzugt zugelassen.

##### **7.2.3.**

Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mehrerer Bewerber, so folgt die Entscheidung nach weiteren folgenden Zusatzkriterien (ohne spezielle Rangfolge):

- bekannt und bewährt;
- Vorrang des regional näheren Bewerbers;
- und/ oder die Bonusregelung nach Pkt. 6.4.

### **8. Freivergabe**

Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretende Baulücken mit Betrieben von Bewerbern zu schließen, die sich auf Antrag hin bis zum Donnerstag 11.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung für die Freivergabe interessieren. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien. Pkt. 5.2. findet dabei keine Anwendung.

Darüber hinaus kann der Veranstalter bei der Zuweisung eines konkreten Standplatzes diesen erweitern, wenn sich die Möglichkeit der Errichtung von Gärten an gastronomischen Betrieben bietet.

## **9. Widerruf der Zulassung**

### **9.1.**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung zu den Eislebener Volksfesten in folgenden Fällen widerrufen werden:

#### **9.1.1.**

- bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. a. sowie bei Veränderung der unter Pkt. 5.1. aufgeführten Betriebsbeschreibung;

#### **9.1.2.**

- bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes;

#### **9.1.3.**

- bei Änderung der Ausmaße des Betriebes im Sinne des Pkt. 5.1.;

#### **9.1.4.**

- bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer gleichwertigen Bescheinigung anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß Pkt. 6.6.;

#### **9.1.5.**

- bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Lutherstadt Eisleben – Eigenbetrieb Märkte, im Sinne des Pkt. 6.3. während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit;

#### **9.1.6.**

- bei nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages gemäß Pkt. 6.1.

## **10. Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 11.04.2019

gez. Jutta Fischer  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:  
Neufassung im Amtsblatt Nr. 5 am 06.05.2010  
1. Änderung im Amtsblatt Nr. 1 am 30.01.2013  
2. Änderung im Amtsblatt Nr. 4 am 27.04.2019